

SCHULRECHT
INFO

**Ratgeber
zum
Schulschluss**

Ein „Nicht genügend“ kündigt sich an

Ein „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis kommt nicht wie der viel zitierte Blitz aus heiterem Himmel. Ein solches „Nicht genügend“ kündigt sich an (z. B. in Form von Schularbeits- und Prüfungsnoten) bzw. wird den Erziehungsberechtigten angekündigt. Schularbeiten und schriftliche Überprüfungen müssen den Schülern und Schülerinnen innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückgegeben werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben.

Rechtzeitige Information

Der Information der Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand ihres Kindes dienen die Sprechtage bzw. die wöchentlichen Sprechstunden der Lehrer und Lehrerinnen sowie die Schulfachricht, die am Ende des ersten Semesters ausgestellt wird. Außerdem hat auf Wunsch der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers oder der Schülerin jederzeit eine Information über den Leistungsstand zu erfolgen.

Um böse Überraschungen zu vermeiden, ist überdies vorgesehen, dass die Klassenvorsitzende/der Klassenvorstand oder der betreffende Lehrer bzw. die Lehrerin mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufnimmt, wenn die Leistungen einer Schülerin/eines Schülers „in besonderer Weise“ nachlassen.

Wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, so sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu verständigen und der Schülerin/dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten ist von der Klassenvorsitzenden/vom Klassenvorstand bzw. von der unterrichtenden Lehrkraft Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben - und insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z. B.: Besprechen der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept) zu erarbeiten und zu beraten.

Im Gesetz heißt es allerdings ausdrücklich, dass auch diese Verständigung nur Informationscharakter hat. In der Praxis bedeutet dies: Auch wenn keine Verständigung erfolgt, ist nicht auszuschließen, dass das Jahreszeugnis ein „Nicht genügend“ enthält. Denn: Für die Leistungsbeurteilung im Jahreszeugnis werden zwar alle während des Unterrichtsjahres erbrachten Leistungen herangezogen, vor allem aber wird der zuletzt erreichte Leistungsstand berücksichtigt. Das heißt, auch in den letzten Wochen bis zur Klassenkonferenz (zwei Wochen vor Ende des Schuljahres) können Schüler/innen ihre Noten noch verbessern, aber auch verschlechtern. Schlimmstenfalls kann aus einem „Genügend“ noch ein „Nicht genügend“ werden.

Gegenmaßnahmen

Der regelmäßige Kontakt zwischen Elternhaus und Schule ist gesetzlich vorgesehen, denn er ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass rechtzeitig Maßnahmen zur Lösung von schulischen Problemen getroffen werden können.

Zu den zweckmäßigsten Maßnahmen gehört die Teilnahme am Förderunterricht und/oder die Möglichkeit, sich selbst zu einer (freiwilligen) mündlichen Prüfung anzumelden, um ein „Nicht genügend“ abzuwenden.

Jede Schülerin und jeder Schüler kann auf Wunsch in jedem Pflichtgegenstand einmal pro Semester eine mündliche Prüfung ablegen. Die Anmeldung zur Prüfung muss aber so zeitgerecht erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung noch möglich ist.

Unzulässig sind solche mündlichen Prüfungen in der ersten bis vierten Schulstufe (an Volksschulen und Sonderschulen) sowie in Unterrichtsgegenständen, in denen die Leistungsbeurteilung vorwiegend auf Grund praktischer Tätigkeiten erfolgt (z. B. Bildnerische Erziehung, Leibesübungen, Kurzschrift, Maschinschreiben, Geometrisches Zeichnen).

In Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit hat die Schülerin bzw. der Schüler jedoch das Recht, in jedem Semester eine praktische Prüfung zu verlangen.

Leistungsbeurteilung bei längerem Fernbleiben

Feststellungsprüfung

Ist ein Schüler oder eine Schülerin dem Unterricht so lange ferngeblieben (egal ob verschuldet oder nicht verschuldet), dass der Lehrer oder die Lehrerin keine sichere Beurteilung der Leistung vornehmen kann, ist eine Feststellungsprüfung durchzuführen.

Um sich auf die Prüfung vorbereiten zu können, ist die Schülerin/der Schüler zwei Wochen vorher vom Prüfungstermin zu informieren. Bei der Festlegung des Termins ist auf jenen der Klassenkonferenz Bedacht zu nehmen.

Die Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig. Sind zum Zeitpunkt der Klassenkonferenz nicht alle Pflichtgegenstände beurteilt, so ist die Schülerin/der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw. hat die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen. Gegen diese Entscheidung der Klassenkonferenz kann berufen werden.

Nachtragsprüfung

Schülerinnen/Schülern, die ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt haben, dass eine erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten ist, kann diese Prüfung bis zum Beginn des nächsten Schuljahres gestundet werden.

Das Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung bzw. Bewilligung einer Nachtragsprüfung kann eine Schülerin bzw. ein Schüler bereits ab der neunten Schulstufe selbst an die Direktorin bzw. an den Direktor richten.

Im Falle einer Nachtragsprüfung wird auf Verlangen ein vorläufiges Jahreszeugnis ausge-

stellt. An die Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Gegenstand tritt der Vermerk über die Stundung der Prüfung. Nach Ablegung der Nachtragsprüfung wird das vorläufige Zeugnis eingezogen und durch ein endgültiges ersetzt.

Fällt die Nachtragsprüfung negativ aus, so kann keine Wiederholungsprüfung abgelegt werden! Sondern: Die Schülerin/der Schüler ist auf Antrag zu einer einmaligen Wiederholung der Nachtragsprüfung innerhalb von zwei Wochen zuzulassen. Der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen.

Der Ernstfall: „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis

In der zweiten Woche vor Schulschluss tritt die Klassenkonferenz zusammen. Sie entscheidet u. a. über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe derselben Schulart bzw. den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart. Eine solch negative Entscheidung ist spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung den betroffenen Schülern und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten nachweislich bekannt zu geben.

Ein „Nicht genügend“

Zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe derselben Schulart sind grundsätzlich jene Schüler/innen berechtigt, die im Jahreszeugnis eine Beurteilung in allen Pflichtgegenständen und kein „Nicht genügend“ haben.

Ist ein Pflichtgegenstand im Jahreszeugnis mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist damit das Schicksal des betreffenden Schülers bzw. der Schülerin keineswegs „besiegelt“.

Zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe derselben Schulart sind auch jene Schüler/innen berechtigt,

a) die nach Wiederholung einer Schulstufe in einem Pflichtgegenstand zwar die Note „Nicht genügend“ erhalten haben, dieser Pflichtgegenstand jedoch vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt worden ist,

b) die im Jahreszeugnis ein „Nicht genügend“ erhalten haben, sofern der betreffende Pflichtgegenstand im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres positiv beurteilt worden ist, der betreffende Gegenstand in einer höheren Schulstufe (ausgenommen Berufsschulen) lehrplanmäßig nochmals vorgesehen ist und die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler oder die Schülerin auf Grund der Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

Anmerkung: Schwache Leistungen in mehreren der übrigen Pflichtgegenstände lassen die Prognose angezeigt erscheinen, die Schülerin/der Schüler weise nicht die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe auf, ohne dass eine genaue Festlegung erforderlich wäre, in welchem Einzelgegenstand mit einem negativen Abschluss zu rechnen sein werde ...

Gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz, dass eine Schülerin/ein Schüler auf Grund eines „Nicht genügend“ in einem Pflichtgegenstand zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist bzw. die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat, ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig.

Erhält eine Schülerin bzw. ein Schüler trotz eines „Nicht genügend“ die Aufstiegsberechtigung, so ist eine Berufung gegen dieses „Nicht genügend“ nicht zulässig.

Wer ein „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis hat, kann - unabhängig davon, ob er zum Aufsteigen berechtigt ist bzw. nicht berechtigt ist - zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Wiederholungsprüfung ablegen.

Ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung positiv, können auch Schüler/innen, die laut Entscheidung der Klassenkonferenz zu Schuljahresende nicht zum Aufsteigen berechtigt sind, in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen.

Das Ablegen einer Wiederholungsprüfung ist aber auch dann sinnvoll, wenn die Schülerin bzw. der Schüler bereits auf Grund des Beschlusses der Klassenkonferenz trotz „Nicht genügend“ zum Aufsteigen berechtigt ist. Die Berechtigung zum Aufsteigen bleibt jedenfalls erhalten, auch wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird.

Wird die Wiederholungsprüfung bestanden, erhält der Schüler bzw. die Schülerin ein neues Jahreszeugnis. Das hat den Vorteil, dass im nächsten Jahr, sollte der selbe Gegenstand neuerlich negativ beurteilt werden, das Aufsteigen trotz des „Nicht genügend“ nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Fällt die Wiederholungsprüfung negativ aus und ist der Schüler oder die Schülerin auf Grund des Beschlusses der Klassenkonferenz nicht zum Aufsteigen berechtigt bzw. hat die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht positiv abgeschlossen, so stehen noch folgende Möglichkeiten offen:

a) Berufung gegen die Entscheidung, dass die Wiederholungsprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde und die Schülerin/der Schüler daher nicht berechtigt ist, in die nächsthöhere Klasse aufzusteigen bzw. die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

b) Wiederholung der Schulstufe: Schüler/innen, die zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sind, können die betreffende Schulstufe wiederholen - vorausgesetzt die für den Schulbesuch festgesetzte Höchstdauer wird dadurch nicht überschritten. Über Antrag ist in Sonderfällen eine Verlängerung der Höchstdauer möglich.

c) Wechsel der Schulart: Wer in eine Schulart überwechselt, in welcher der mit „Nicht genügend“ beurteilte Gegenstand bisher nicht lehrplanmäßig als Pflichtgegenstand vorgesehen war, braucht die Klasse nicht zu wiederholen, sondern kann in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen. Beispielsweise ist es für Schüler/innen, die die Unterstufe eines Gymnasiums besuchen, möglich, mit einem „Nicht genügend“ in Latein in ein Realgymnasium zu wechseln, ohne eine Klasse zu wiederholen.

In Hauptschulen mit leistungsdifferenziertem Unterricht kann auch gegen die Entscheidung berufen werden, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder der Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wurde.

Zwei „Nicht genügend“

Werden die Leistungen eines Schülers oder einer Schülerin in zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist die Schülerin bzw. der Schüler nicht zum Aufsteigen berechtigt bzw. hat sie/er die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen.

Dies ist spätestens am Tag nach der Klassenkonferenz der Schülerin/dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz, dass eine Schülerin/ein Schüler auf Grund von zwei „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse nicht berechtigt ist bzw. gegen den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart kann berufen werden.

Schüler/innen, die im Jahreszeugnis in zwei Pflichtgegenständen ein „Nicht genügend“ haben, dürfen zu Beginn des darauf folgenden Schuljahres in beiden Gegenständen zu einer Wiederholungsprüfung antreten.

Werden beide Prüfungen erfolgreich abgelegt, so steht dem Aufsteigen nichts im Wege. Es wird ein neues Jahreszeugnis ausgestellt, das die auf Grund der Wiederholungsprüfung getroffenen neuen Beurteilungen enthält.

Fällt eine Prüfung positiv, eine negativ aus, so entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin bzw. der Schüler mit einem „Nicht genügend“ zum Aufsteigen berechtigt ist. Gegen die Entscheidung, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler aufgrund eines „Nicht genügend“ auf die Wiederholungsprüfung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse nicht berechtigt ist bzw. gegen den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart auf Grund einer negativ beurteilten Wiederholungsprüfung kann gleichfalls berufen werden.

Fallen beide Wiederholungsprüfungen negativ aus, so ist die Schülerin bzw. der Schüler nicht berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Der Schülerin/Dem Schüler stehen folgende Möglichkeiten offen:

a) Gegen die Entscheidung, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler auf Grund von zwei „Nicht genügend“ auf die Wiederholungsprüfungen zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse nicht berechtigt ist bzw. gegen den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart auf Grund von zwei negativ beurteilten Wiederholungsprüfungen kann berufen werden. Gelangt die Schulbehörde erster Instanz zur Auffassung,

a₁) beide Wiederholungsprüfungen seien zu Unrecht mit „Nicht genügend“ beurteilt worden, darf die Schülerin/der Schüler in die nächste Klasse aufsteigen;

a₂) eine Wiederholungsprüfung sei zu Unrecht mit „Nicht genügend“ beurteilt worden, so entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin/der Schüler mit einem „Nicht genügend“ zum Aufsteigen berechtigt ist.

b) Wiederholung der Schulstufe: Schüler und Schülerinnen, die zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sind, können die betreffende Schulstufe wiederholen - vorausgesetzt die für den Schulbesuch festgesetzte Höchstdauer wird dadurch nicht überschritten. Über Antrag an die Schuldirektion ist in Sonderfällen eine Verlängerung der Höchstdauer möglich.

c) *Schulwechsel: Mit einem Schulwechsel, beispielsweise von der AHS-Unterstufe in die Hauptschule, können sich Schülerinnen und Schüler unter Umständen die Wiederholung der Schulstufe ersparen.*

AHS-Schüler/innen, die in die Hauptschule übertreten, sind hinsichtlich der Einstufung in Leistungsgruppen so zu behandeln, als wären sie bisher in der jeweils höchsten Leistungsgruppe eingestuft gewesen. Das heißt: Bei einem Übertritt in die Hauptschule sind sie trotz „Nicht genügend“ in Deutsch, Mathematik bzw. Lebender Fremdsprache zum Aufsteigen berechtigt und werden in die zweite Leistungsgruppe eingestuft. Ein „Nicht genügend“ in Latein zählt beim Übertritt in die Hauptschule nicht, da Latein an dieser Schulart lehrplanmäßig nicht vorgesehen ist.

Selbst ein oder zwei weitere „Nicht genügend“ in anderen Pflichtgegenständen der AHS sind - sofern die Wiederholungsprüfung bestanden wird - kein Hindernis, in der Hauptschule die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen. Die Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall auch an der Hauptschule abgelegt werden.

Drei oder mehr „Nicht genügend“

Werden die Leistungen von Schüler/innen in drei oder mehr Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt, so sind sie nicht berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen bzw. haben sie die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen.

Diese Entscheidung ist den Schülern und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten spätestens am Tag nach der Klassenkonferenz nachweislich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz, dass eine Schülerin/ein Schüler auf Grund von drei oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist bzw. gegen den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart kann berufen werden.

Gelangt die Schulbehörde erster Instanz zur Auffassung, der Berufung gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen auf Grund von drei oder mehr „Nicht genügend“ ist stattzugeben und werden dadurch „nicht genügende“ Beurteilungen auf höchstens zwei reduziert, ist die Schülerin bzw. der Schüler berechtigt, Wiederholungsprüfungen abzulegen.

Ansonsten können Schüler/innen, die im Jahreszeugnis in drei oder mehr Pflichtgegenständen ein „Nicht genügend“ haben, zu Beginn des darauf folgenden Schuljahres nur dann zu Wiederholungsprüfungen antreten:

- a) *Wenn maximal zwei der „Nicht genügend“ einem Übertritt in eine andere Schulart entgegenstehen. In diesem Fall wird die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung mit dem Hinweis auf den beabsichtigten Übertritt in eine andere Schulart auf dem Jahreszeugnis vermerkt.*
- b) *Bei einem Übertritt von einer allgemein bildenden höheren Schule in die Hauptschule braucht bei „Nicht genügend“ in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache keine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. In diesem Fall erfolgt eine Einstufung in die zweite Leistungsgruppe.*

Wiederholungsprüfung/en

Allgemein

Wiederholungsprüfungen finden zu Beginn des folgenden Schuljahres statt. Geprüft wird der gesamte während des Unterrichtsjahres behandelte Lehrstoff des betreffenden Gegenstandes. Die Wiederholung einer Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

Im Falle eines Schulwechsels kann die Wiederholungsprüfung an der neuen Schule abgelegt werden, wenn mit dem Schulwechsel ein Wechsel der Schulart oder des Schulortes verbunden ist. Dies gilt beispielsweise für einen Wechsel von der AHS in die Hauptschule.

Wiederholungsprüfungen können aus schriftlichen, mündlichen oder praktischen Teilprüfungen bestehen oder aus der Kombination einer schriftlichen und mündlichen bzw. einer praktischen und mündlichen Teilprüfung.

Pro Tag darf nur in einem Unterrichtsgegenstand (in Berufsschulen in zwei Unterrichtsgegenständen) eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Die Beurteilung der Leistungen bei der Wiederholungsprüfung erfolgt durch die Lehrerin bzw. den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes (Prüfer/in) gemeinsam mit einem zweiten von der Schulleitung zu bestimmenden Lehrer bzw. einer Lehrerin (Beisitzer/in).

Ist der Prüfer bzw. die Prüferin verhindert oder wird die Wiederholungsprüfung an einer neuen Schule abgelegt, werden sowohl Prüfer bzw. Prüferin als auch Beisitzer bzw. Beisitzerin von der Schulleitung bestellt. Kommt keine Einigung über die Beurteilung zustande, hat der Schulleiter oder die Schulleiterin zu entscheiden.

Termin und Dauer

Die Uhrzeit des Beginns jeder Teilprüfung ist den Schüler/innen spätestens eine Woche vor dem Tag der Wiederholungsprüfung nachweislich bekannt zu geben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf höchstens eine Stunde später erfolgen.

Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung beträgt 15 bis 30 Minuten, die einer praktischen Teilprüfung hat in den allgemein bildenden Schulen 30 bis 50 Minuten zu betragen, in den übrigen Schulen ist die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung beträgt 50 Minuten, in Gegenständen, in denen auf dieser Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist, 100 Minuten.

Schüler/innen, die gerechtfertigterweise am Antreten zu einer Wiederholungsprüfung gehindert sind, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Prüfungstermin bekannt zu geben. Dieser neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden 30. November liegen, in lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe.

Abweichende Bestimmungen

Volks- und Sonderschulen

An Volks- und Sonderschulen mit Klassenlehrersystem ist das Ablegen von Wiederholungsprüfungen nicht möglich.

Schüler/innen der ersten Schulstufe (erste Klasse Volksschule oder Sonderschule) sind in jedem Fall berechtigt, in die zweite Schulstufe aufzusteigen.

Schüler/innen von Volks- und Sonderschulen sind grundsätzlich auch ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen zum Aufsteigen berechtigt. Im Unterschied zu anderen Schularten ist es an Volks- und an Sonderschulen auch dann möglich, mit einem „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis aufzusteigen, wenn der betreffende Pflichtgegenstand bereits im Jahreszeugnis des vorangegangenen Schuljahres mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist.

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler bzw. die Schülerin insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; die Entscheidung darüber wird von der Klassenkonferenz getroffen.

Schüler/innen einer allgemeinen Sonderschule, die auf der betreffenden Schulstufe in Deutsch und/oder Mathematik nicht entsprechend gefördert werden können, ist in diesen Gegenständen die Teilnahme am Unterricht in der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Schulstufe zu ermöglichen. In der nächstniedrigeren Schulstufe soll der Schüler/die Schülerin nur dann unterrichtet werden, wenn andernfalls eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ zu erwarten wäre.

In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder entscheidet die Schulkonferenz je nach Entwicklungsstand der betreffenden Schüler/innen, ob sie zum Aufsteigen berechtigt sind.

Haupt- und Polytechnische Schulen

Für Schulen, in denen der Unterricht in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache in unterschiedlichen Leistungsgruppen erteilt wird, wie z. B. in Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, ist das Ablegen einer Wiederholungsprüfung nur dann möglich bzw. erforderlich,

- a) wenn der Schüler oder die Schülerin in dem mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenstand in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft war und/oder*
- b) wenn es sich um die letzte Schulstufe einer Schulart (z. B. 4. Klasse Hauptschule, Polytechnische Schule) handelt. In diesem Fall dürfen Schüler/innen auch dann zu einer Wiederholungsprüfung antreten, wenn sie in einer höheren Leistungsgruppe eingestuft waren.*

Hauptschüler/innen der 1. bis 3. Klasse, die in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ein „Nicht genügend“ in einer anderen als der niedrigsten Leistungsgruppe

erhalten haben, können in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen; sie müssen den betreffenden Gegenstand in der Folge jedoch in der nächstniedrigeren Leistungsgruppe besuchen.

Berufsbildende Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung

Haben Schüler/innen einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. für Sozialpädagogik oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes ohne eigenes Verschulden versäumt, so ist ihnen die Gelegenheit zu geben, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern sie die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt haben. Letzteres kann auch in Form einer facheinschlägigen Feriapraxis erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden.

In berufsbildenden Schulen sowie Anstalten für Kindergartenpädagogik bzw. für Sozialpädagogik ist das Zurücklegen der im Lehrplan vorgesehenen Praktika eine der Voraussetzungen für das Aufsteigen bzw. für den erfolgreichen Abschluss der Schule - ausgenommen Schüler/innen können nachweisen, dass eine solche Möglichkeit nicht bestand oder sie aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert waren, das Praktikum zu machen.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. für Sozialpädagogik mit vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat, ist das Wiederholen dieser Klasse nur möglich, wenn alle Aufnahmsbewerber/innen für diese erste Stufe an der betreffenden Schule aufgenommen werden können (gilt ab Schuljahr 2002/03).

Berufung

Allgemein

Volljährige (eigenberechtigte) Schüler/innen können ebenso wie Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler/innen (in Vertretung ihres Kindes) gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. gegen den negativen Abschluss der letzten Schulstufe einer Schulart berufen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, bis zu einer eventuell anders lautenden Entscheidung darf der Schüler bzw. die Schülerin nicht aufsteigen bzw. gilt die letzte Schulstufe nicht als erfolgreich abgeschlossen.

Die Berufung hat sich gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz zu richten, dass die Schülerin/der Schüler nicht zum Aufsteigen berechtigt ist bzw. die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Sehr wohl kann angeführt werden, dass z. B. die

Beurteilung in einem bestimmten Pflichtgegenstand bzw. in mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ unrichtig ist und diese Auffassung entsprechend begründet werden. Wenngleich ein begründeter Berufungsantrag zweckmäßig ist, ist dieser für die Rechtmäßigkeit der Berufung nicht Voraussetzung!

Nach negativ beurteilter Wiederholungsprüfung richtet sich die Berufung ebenfalls gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz, dass der Schüler bzw. die Schülerin zum Aufsteigen nicht berechtigt ist bzw. die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

Hingegen kann sich die Berufung nicht gegen eine Zeugnisklausel richten, die bloß eine vorher zugestellte Entscheidung wiedergibt; z. B. Zeugnisklausel über das Nichtaufsteigen gemäß Schulunterrichtsgesetz, § 22 Abs. 2 lit. f sublit. aa, nachdem bereits die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. den nicht erfolgreichen Abschluss zugestellt worden ist.

Ist ein Schüler bzw. eine Schülerin trotz „Nicht genügend“ im Zeugnis zum Aufsteigen berechtigt, ist eine Berufung unzulässig, auch wenn die Beurteilung mit „Nicht genügend“ als ungerechtfertigt empfunden wird.

In Schulen mit leistungsdifferenziertem Unterricht ist eine Berufung an die Schulbehörde erster Instanz auch zulässig, wenn der Schüler bzw. die Schülerin auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat bzw. der Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird.

Die genannten Entscheidungen der Klassenkonferenz sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe den betroffenen Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten nachweislich bekannt zu geben.

Zumeist wird die Entscheidung in schriftlicher Form dem Schüler bzw. der Schülerin übergeben und die Erziehungsberechtigten haben den Empfang des Schriftstücks zu bestätigen. Die Bekanntgabe muss aber nicht schriftlich sein, sie kann auch mündlich erfolgen. Zugleich erfolgt auch die Rechtsmittelbelehrung, das heißt die Information darüber, dass gegen die Entscheidung berufen werden kann, innerhalb welcher Frist dies zu geschehen hat und wo die Berufung einzubringen ist.

Fristen

Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen.

Die Frist für die Einbringung der Berufung beginnt entweder mit der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung oder im Falle der schriftlichen Bekanntgabe mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung. Nicht eingerechnet in die Fünf-Tage-Frist werden die Tage des Postlaufes und der Tag, an dem die Zustellung bzw. die mündliche Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt. Der Beginn und Lauf der Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag, und zwar auch dann, wenn er schulfrei ist, als letzter Tag der Frist anzusehen. Wird eine Berufung nicht fristgerecht eingebracht, so ist sie zurückzuweisen.

Berufungsverfahren und Entscheidung

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat die Berufung unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen, und zwar zusammen mit einer Stellungnahme des Lehrers bzw. der Lehrerin, auf deren Beurteilung sich die Entscheidung der Klassenkonferenz gründet, und allen sonstigen Beweismitteln.

Die Schulbehörde erster Instanz hat in der weiteren Folge die angefochtene Entscheidung der Klassenkonferenz bzw. die angefochtene Beurteilung mit „Nicht genügend“, aus der die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse resultiert, zu überprüfen und über die Berufung innerhalb von drei Wochen nach deren Einlangen bei der Schule zu entscheiden. Den Parteien (Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerin/eigenberechtigter Schüler) ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen. Im Verfahren zur Überprüfung einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ trifft die Berufungswerberin/den Berufungswerber keine formelle Beweislast (die Behörde hat den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären) - aber Mitwirkungspflicht (Vorlage von Unterlagen).

Die Schulbehörde hat drei Möglichkeiten der Entscheidung:

- a) *Der Berufung wird stattgegeben: Die Schulbehörde erster Instanz entscheidet auf Grund der Unterlagen, dass die Entscheidung der Klassenkonferenz unrichtig war. In diesem Fall wird ein neues Jahreszeugnis ausgestellt.*
- b) *Die Berufung wird abgewiesen: Die Schulbehörde erster Instanz kommt nach Überprüfung der Unterlagen zu dem Schluss, dass die Entscheidung der Klassenkonferenz richtig war. Sie bestätigt damit die von der Klassenkonferenz getroffene Entscheidung bzw. die Leistungsbeurteilung des Lehrers bzw. der Lehrerin.*
- c) *Zurückweisung: Wird eine Berufung nicht fristgerecht eingebracht, so ist sie zurückzuweisen.*

Kommissionelle Prüfung

Lässt sich auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht feststellen, ob die Beurteilung mit „Nicht genügend“ richtig oder unrichtig war, ist das Verfahren zu unterbrechen und der betreffende Schüler bzw. die Schülerin zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen. Die Unterlagen sind z. B. auch dann nicht ausreichend, wenn im Zuge des Berufungsverfahrens nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Prüfungszeit nicht ausreichte bzw. die Zulässigkeit einer Aufgabenstellung als umstritten gilt.

Die kommissionelle Prüfung, mit der dem Schüler/der Schülerin eine zusätzliche Chance eingeräumt wird, kann kurzfristig angesetzt werden. Im Falle einer kommissionellen Prüfung trifft die Schulbehörde erster Instanz ihre Entscheidung ausschließlich auf Grund der von der Prüfungskommission getroffenen Leistungsbeurteilung. Sonstige Unterlagen

wie z. B. Schularbeitsnoten werden dafür nicht herangezogen. Beurteilt die Prüfungskommission die Leistung des Schülers bzw. der Schülerin positiv, dann wird ein neues Jahreszeugnis ausgestellt.

Tritt der Schüler bzw. die Schülerin zu dieser kommissionellen Prüfung nicht an, ändert sich nichts an der Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“.

Schulbehörden erster und zweiter Instanz

Allgemein

Die Schulbehörde erster Instanz ist

a) für die allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) - der Bezirksschulrat*).

b) für die mittleren und höheren Schulen**) sowie für die Berufsschulen - der Landesschulrat.

Die Schulbehörde zweiter Instanz ist

a) für die allgemein bildenden Pflichtschulen - der Landesschulrat.

b) für die mittleren und höheren Schulen**) sowie für die Berufsschulen - die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

*) In Wien fallen Bezirksschulrat und Landesschulrat in einer Instanz zusammen, dem Stadtschulrat für Wien.

**) Die Schulbehörde erster und letzter Instanz ist für die Zentrallehranstalten (wie die Höheren Internatsschulen des Bundes, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie und Datenverarbeitung in 1050 Wien, Spengergasse 20, die Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in 1140 Wien, Leyserstraße 6, das Technologische Gewerbemuseum, Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in 1200 Wien, Wexstraße 19 - 23, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in 1170 Wien, Rosensteingasse 79, das Bundesinstitut für Sozialpädagogik in 2500 Baden, Elisabethstraße 14 - 16) sowie für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und die Forstfachschule des Bundes die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Berufung gegen die Entscheidung der ersten Instanz

Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz kann Berufung an die Schulbehörde zweiter Instanz erhoben werden, und zwar innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung. Die Berufung ist bei der Schulbehörde erster Instanz einzubringen.

Bei der Berufung gegen die Entscheidung, dass Schüler/innen nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen zum Aufsteigen nicht berechtigt sind, ist nur eine Berufung an die Schulbehörde erster Instanz, nicht aber an die zweite Instanz zulässig.

Gegen die Entscheidung, dass Schüler/innen auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen haben bzw. der Antrag auf Umstufung in eine höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird, endet der Instanzenzug ebenfalls bei der Schulbehörde erster Instanz.

Maßnahmen gegen die Entscheidung der zweiten Instanz

Gegen die letztinstanzliche Entscheidung der Schulbehörde kann innerhalb von sechs Wochen beim Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin unterschrieben sein.

Muster für Berufungen

Kurz gefasste Berufung

Name und Adresse des Berufungswerbers/der Berufungswerberin
(Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte/r Schülerin/Schüler)
Name und Adresse der Schulbehörde erster Instanz

Gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz der _____ Klasse der/des _____
_____ (Name der Schule) vom _____ (Datum), dass
der Schüler/die Schülerin _____ (Name) zum
Aufsteigen nicht berechtigt ist, erhebe ich Berufung mit folgender Begründung:

Die Beurteilung in dem Pflichtgegenstand/den Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“
ist unrichtig, weil _____

Ort, Datum

Unterschrift

Ausführliche Berufung

Name und Adresse des Berufungswerbers/der Berufungswerberin
(Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte/r Schülerin/Schüler)
Name und Adresse der Schulbehörde erster Instanz

Gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz der _____ Klasse des/der _____
_____ (Name der Schule) vom _____ (Datum) erhebe ich
Berufung.

Begründung: Die Klassenkonferenz der _____ Klasse hat am _____ (Datum) ent-
schieden, dass mein Sohn _____ (Name) zum Aufsteigen in die

_____ Klasse nicht berechtigt ist, da das Jahreszeugnis in den Pflichtgegenständen Physik und Deutsch die Beurteilung „Nicht genügend“ aufweisen wird.

Die Beurteilung im Pflichtgegenstand Physik ist richtig, im Pflichtgegenstand Deutsch jedoch wäre er auf Grund seiner Leistungen positiv zu beurteilen. Die Schulnachricht wies in diesem Pflichtgegenstand die Beurteilung „Genügend“ auf, da die zwei Schularbeiten des 1. Semesters mit „Genügend“ beurteilt wurden und er auch eine mündliche Prüfung bestanden hat.

Im zweiten Semester wurde die erste Schularbeit mit „Nicht genügend“, die zweite mit „Nicht genügend“ und die dritte mit „Befriedigend“ beurteilt. Die mündliche Prüfung dieses Semesters war laut Mitteilung des Lehrers am Ende der betreffenden Unterrichtsstunde mit „Genügend“ beurteilt worden. Auch hat mein Sohn während des ganzen Schuljahres im Pflichtgegenstand Deutsch im Unterricht aufmerksam mitgearbeitet.

Auf Grund der überwiegend positiven Leistungen und der Bestimmung des Schulunterrichtsgesetzes, wonach dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist, ist die Beurteilung mit „Nicht genügend“ im Pflichtgegenstand Deutsch unrichtig. Das Jahreszeugnis dürfte nur eine negative Beurteilung im Pflichtgegenstand Physik aufweisen.

Mit nur einem „Nicht genügend“ aber hätte mein Sohn auf Grund seiner guten Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen gemäß § 25 Abs. 2 SchUG die Berechtigung zum Aufsteigen erhalten müssen. Da außer den beiden angeführten Beurteilungen („Nicht genügend“ in Physik und die angefochtene unrichtige Beurteilung im Pflichtgegenstand Deutsch, die richtig „Genügend“ lauten müsste), keine schlechtere Beurteilung als „Befriedigend“ im Jahreszeugnis aufscheint, erfüllt er auf Grund dieser Leistungen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der _____ Klasse der von ihm besuchten Schulart.

Ort, Datum

Unterschrift

Berufung nach Wiederholungsprüfung/en

Name und Adresse des Berufungswerbers/der Berufungswerberin

(Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte/r Schülerin/Schüler)

Name und Adresse der Schulbehörde erster Instanz

Gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz der _____ Klasse der/des _____
 _____ (Name der Schule) vom _____ (Datum), dass
 der Schüler/die Schülerin _____ (Name) zum
 Aufsteigen nicht berechtigt ist, erhebe ich Berufung.

Begründung: Der Schüler/die Schülerin hat die _____ Klasse mit „Nicht genügend“ in Mathematik sowie in Geschichte und Sozialkunde abgeschlossen und in beiden Gegenständen am _____ (Datum) und am _____ (Datum) Wiederholungsprüfungen abgelegt. Die Wiederholungsprüfung aus Mathematik wurde mit Befriedigend beurteilt.

Meiner Meinung sollte _____ (Name) trotz des verbliebenen „Nicht genügend“ in Geschichte und Sozialkunde zum Aufsteigen in die dritte Klasse

berechtigt sein, da das Jahreszeugnis nur in Leibesübungen sowie in Geographie und Wirtschaftskunde ein „Genügend“, sonst aber durchwegs gute Noten aufweist. Das „Genügend“ in Leibesübungen lässt zudem nicht befürchten, dass _____ (Name) die nächste Schulstufe nicht erfolgreich bewältigen wird.

Das „Genügend“ in Geographie und Wirtschaftskunde wurde erst nach der letzten Prüfung festgelegt. Davor lagen die Leistungen des Schülers/der Schülerin zwischen den Noten „Befriedigend“ und „Genügend“; einer der beiden Tests war mit „Befriedigend“ beurteilt worden, ebenso die Leistungen im ersten Semester.

Ort, Datum

Unterschrift

Schulservicestellen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1014 Wien, Freyung 1, Postfach 65

Tel.: 0810 20 5220 (zum Ortstarif in ganz Österreich); E-Mail: schulservice@bmbwk.gv.at

Landesschulrat für Burgenland

7001 Eisenstadt, Kernaustieg 3

Tel.: 02682/710 -152 DW; E-Mail: edda.fuezi-prinke@lsr-bgld.gv.at

Landesschulrat für Kärnten

9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24, Postfach 607

Tel.: 0463/58 12 -313 DW; E-Mail: roland.arko@lsr-ktn.gv.at

Landesschulrat für Niederösterreich

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

Tel.: 02742/280 -4800, 4810, 4411, 4812, 4421, 4341, 4132, 4131 DW;

E-Mail: erna.horak@lsr-noe.gv.at

Landesschulrat für Oberösterreich

4040 Linz, Sonnensteinstraße 20

Tel.: 0732/70 71-9121, 9122 DW; E-Mail: schulservice@lsr-ooe.gv.at

Landesschulrat für Salzburg

5010 Salzburg, Mozartplatz 8-10, Postfach 530

Tel.: 0662/80 42 -2071 DW; E-Mail: nina.behrendt@asn-sbg.ac.at

Landesschulrat für Steiermark

8015 Graz, Körblergasse 23

Tel.: 0316/345 -238, 1104 DW; E-Mail: monika.lackner@lsr-stmk.gv.at

Landesschulrat für Tirol

6020 Innsbruck, Innrain 1

Tel.: 0512/520 33 -113 DW; E-Mail: i.moritz@lsr-t.gv.at

Landesschulrat für Vorarlberg

6901 Bregenz, Bahnhofstraße 12

Tel.: 05574/444 49; E-Mail: schulservice@lsr-vbg.gv.at

Stadtschulrat für Wien

1010 Wien, Wipplingerstraße 28

Tel.: 01/525 25 -7700 DW; E-Mail: schulservice@ssr-wien.gv.at

Notizen:

Notizen:

Herausgeber und Medieninhaber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
1014 Wien, Minoritenplatz 5

Redaktion, Gestaltung und Layout:
Dr. Karl Pusman

Juristische Begutachtung:
Mag. Andrea Götz

Mitarbeit:
ADir. Kurt Hlavac

Druck:
S. Melzer Druck Ges. m. b. H. - Wien 2002